

1013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Rechnungshofausschusses

über den vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1980 (III-108 der Beilagen)

Der Rechnungshof hat gemäß Art. 121 Abs. 2 B-VG dem Nationalrat den von ihm verfaßten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1980 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Gemäß § 9 Abs. 2 RHG wird zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat der Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorgelegt.

Den Gebarungsergebnissen sowie den Nachweisungen über das Bundesvermögen stellt der Rechnungshof entsprechend seiner bisherigen Gepflogenheit eine zusammenfassende Darstellung voran, welche insbesondere eine überblicksartige Beurteilung des Budgetvollzuges anhand der maßgeblichen Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1980 ermöglichen soll.

Die für eine ordnungsgemäße Verrechnung der Gebarung im Bundeshaushalt wesentliche Kontinuität ist dadurch gewahrt, daß die anfänglichen Gesamtbestände des Rechnungsjahres mit den schließlichen Gesamtbeständen des Vorjahres übereinstimmen.

Wie der Bericht ausführt, war für die Budgeterstellung und den Budgetvollzug auch im Berichtsjahr die gesamtwirtschaftliche Entwicklung maßgebend.

Das Brutto-Inlandsprodukt war nominell um 7,9 vH und real um 3,1 vH höher als im Vorjahr. Die Wachstumsrate des Brutto-Inlandsprodukts lag unter jener des Vorjahres von real 4,9 vH.

Das zu Jahresbeginn noch kräftige Wirtschaftswachstum verlangsamte sich im Jahresverlauf zufolge der allgemeinen internationalen Abschwächung und des Nachlassens der Inlandsnachfrage. Unter diesen Umständen entwickelten sich die Bereiche Industrie und Bergbau, Land- und Forst-

wirtschaft dank der Rekordernte an Getreide und der Verkehrssektor infolge der Zuwächse im Nachrichtenwesen verhältnismäßig günstig. Das Bauhauptgewerbe und die Bauindustrie blieben in ihren Ergebnissen unter dem Vorjahrsniveau, nur das Baunebengewerbe erzielte aus der Förderung energiesparender Investitionen Zuwächse.

Die bindende Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes (Gebarung) im Sinne des Art. 6 P VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 in der geltenden Fassung bildete das Bundesfinanzgesetz 1980, BGBl. Nr. 1, das Budgetüberschreitungs-gesetz 1980, BGBl. Nr. 302, und das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1980, BGBl. Nr. 529, wobei mit den beiden Budgetüberschreitungs-gesetzen auch zusätzliche finanzgesetzliche Ansätze geschaffen wurden.

Der im Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1980 bewilligte Gesamtgebarungsabgang von 48 975 Millionen Schilling erhöhte sich gemäß Art. III Abs. 4 leg. cit. um jene Beträge, in deren Höhe die gemäß Art. III Abs. 1 und 2 und Art. VIII a leg. cit. erteilten Ermächtigungen ausgeübt wurden, demnach um die auf Grund des Art. VIII a leg. cit. erzielten Erlöse aus Kreditoperationen in Höhe von 500 Millionen Schilling auf 49 475 Millionen Schilling.

Der schließliche Gesamtgebarungsabgang in Höhe von 47 464 Millionen Schilling war daher nach den hierfür maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gedeckt.

Der im Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1980 ebenfalls veranschlagte Nettoabgang von 30 662 Millionen Schilling erhöhte sich analog Art. III Abs. 4 leg. cit. ebenfalls um den Betrag von 500 Millionen Schilling, mit dem die gemäß Art. VIII a leg. cit. erteilte Ermächtigung ausgeübt worden ist, auf 31 162 Millionen Schilling. Vermindert man den tatsächlichen Gesamtgebarungsabgang von 47 464 Millionen Schilling um die Ausga-

ben für die Tilgung von Finanzschulden in Höhe von 18 176 Millionen Schilling, so ergibt sich ein schließlicher Nettoabgang von 29 288 Millionen Schilling.

Soweit der Bundesminister für Finanzen nicht bereits im allgemeinen durch die Art. III bis V und VIII a des Bundesfinanzgesetzes 1980 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermächtigt war, Überschreitungen von Ausgabenansätzen innerhalb der dort bestimmten Grenzen zuzustimmen, wurden vom Nationalrat im besonderen derartige Abweichungen von der betraglichen Bindung an das Bundesfinanzgesetz 1980 mit dem Budgetüberschreitungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 302, im Ausmaß von 2 214 Millionen Schilling und mit dem 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 529, im Ausmaß von 1 867 Millionen Schilling (zusammen also 4 081 Millionen Schilling) genehmigt. Von den Mehrausgaben, die sich insgesamt auf 15 607 Millionen Schilling beliefen, bedurften daher solche von 11 526 Millionen Schilling einer administrativen Verfügung.

In jedem Falle war mit einer Ausgabenüberschreitung die Verpflichtung zur Bedeckung in Ausgabenrückstellungen oder in Mehreinnahmen, zum Teil aber auch die Berechtigung zur Bedeckung in Erlösen aus Schuldaufnahmen oder im Wege von Rücklagenauflösungen und -entnahmen, verbunden.

In der voranschlagswirksamen Gebarung wies der Bund im Jahre 1980 Ausgaben von 306 492 Millionen Schilling und Einnahmen von 259 028 Millionen Schilling, demnach einen Abgang von 47 464 Millionen Schilling auf.

Von diesen Gesamtausgaben wurden 85 286 Millionen Schilling (27,8 vH) für das Personal, 167 260 Millionen Schilling (54,6 vH) für laufende Sachausgaben und 53 946 Millionen Schilling (17,6 vH) für die Vermögensgebarung verwendet. Von den Sachausgaben (insgesamt 221 206 Millionen Schilling) entfielen 30 901 Millionen Schilling auf Anlagen, 20 703 Millionen Schilling auf Förderungsmaßnahmen und 169 602 Millionen Schilling auf sonstige Zwecke (Aufwendungen).

Von den Einnahmen von 259 028 Millionen Schilling stammten aus öffentlichen Abgaben 143 772 Millionen Schilling (55,5 vH), aus abgabenähnlichen Beiträgen (wie zB Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen) 40 147 Millionen Schilling (15,5 vH), aus der Gebarung der Bundesbetriebe 49 713 Millionen Schilling (19,2 vH) und aus übrigen Einkünften (wie zB Kostenersätzen und Verwaltungseinnahmen) 25 396 Millionen Schilling (9,8 vH).

Die Anlehensgebarung, in welcher nach den bestehenden Haushaltsvorschriften (Art. 6 P XXIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 und § 51

der Bundeshaushaltsverordnung 1926 bzw. Art. VIII des Bundesfinanzgesetzes 1980) vor allem die Aufnahme, Prolongierung und Konvertierung von Finanzschulden sowie die zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen kurzfristigen Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verrechnen sind, wird in besonderen Aufschreibungen dargestellt. Diese wiesen im Jahr 1980 Einnahmen von 88 370 Millionen Schilling und Ausgaben von 40 363 Millionen Schilling auf. Zur Bedeckung des Gesamtgebarungsabganges stand somit ein kassenmäßiger Überschuß der Anlehensgebarung von 48 007 Millionen Schilling zur Verfügung.

Das Gesamtausmaß der Aufnahmen von Finanzschulden von 48 013 Millionen Schilling verminderte sich durch eine buchmäßige Kursdifferenz von 6 Millionen Schilling auf einen Erlös aus Schuldaufnahmen von 48 007 Millionen Schilling. Diesem standen im Berichtsjahr — unter Berücksichtigung der aus Depotgeldern geleisteten Zahlungen — Tilgungen in Höhe von 18 173 Millionen Schilling gegenüber. Dazu kommen noch Kursverluste von 1 008 Millionen Schilling und Kursgewinne von 561 Millionen Schilling. Die nichtfälligen Finanzschulden sind damit im Laufe des Finanzjahres um 30 281 Millionen Schilling, das sind 13,1 vH gestiegen, und beliefen sich am 31. Dezember 1980 auf 261 180 Millionen Schilling. Vom Gesamtstand an nichtfälligen Finanzschulden entfielen 188 539 Millionen Schilling (+ 21 295 Millionen Schilling) auf Schulden in inländischer Währung und 72 641 Millionen Schilling (+ 8 986 Millionen Schilling) auf solche in ausländischer Währung.

Der Bundesminister für Finanzen hat im Finanzjahr 1980 gemäß Art. IX des Bundesfinanzgesetzes 1980 oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Ermächtigungen Haftungen in der Höhe von 103 473 Millionen Schilling übernommen. Von diesem Betrag entfielen aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen 48 927 Millionen Schilling auf die Ausfuhrförderung, 39 968 Millionen Schilling auf die Ausfuhrfinanzierung, 1 020 Millionen Schilling auf die Elektrizitätswirtschaft, 8 149 Millionen Schilling auf den Straßenbau, 468 Millionen Schilling auf die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2 004 Millionen Schilling auf andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, 387 Millionen Schilling auf die Land- und Forstwirtschaft, 315 Millionen Schilling auf die Wasserwirtschaft, 1 953 Millionen Schilling auf die Erdölbevorratung sowie 282 Millionen Schilling auf sonstige Wirtschaftszweige. Diesem Zuwachs an Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von 103 473 Millionen Schilling standen im gleichen Finanzjahr Verminderungen in Höhe von 128 221 Millionen Schilling gegenüber, so daß sich der Stand des Haftungsbios von 324 829 Millionen Schilling (Ende 1979)

1013 der Beilagen

3

um netto 24 748 Millionen Schilling (— 7,6 vH) auf 300 081 Millionen Schilling verringerte.

Der Rechnungshofausschuß hat den Bundesrechnungsabschluß 1980 in seiner Sitzung vom 2. und 3. März 1982 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hagspiel, Peter, Hellwagner, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Steinbauer, Dr. Feurstein, Bergmann, Dr. Nowotny, Rechberger, Lehr, Dkfm. Gorton, Neumann, Tirnthal, Hietl, Steinhuber, Dkfm. Dr. Keimel, Heinzinger, Kottek und Dr. Marga Hubinek sowie der Ausschußobmann.

Die Bundesminister Vizekanzler Dr. Sinowatz, Dr. Hertha Firnberg, Lanc, Laussecker, Dipl.-Ing. Haiden, Dr. Steyrer und Dr. Salcher sowie die Staatssekretäre Dr.

Löschnak und Dr. Beatrix Eypeltauer sowie der Präsident des Rechnungshofes Dr. Broesigke nahmen zu den im Verlaufe der Beratungen aufgeworfenen Fragen Stellung.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1980 im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG in Form eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 03 03

Reicht
Berichterstatter

Dkfm. DDr. König
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
über die Genehmigung des Bundesrechnungs-
abschlusses für 1980**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1980 wird die Genehmigung erteilt.